

## Die Sicherstellung der Ernte.

Neun Verordnungen zur Sicherstellung unserer Ernte hat gestern der Bundesrat in seiner Plenarsitzung erlassen. Ueber den Inhalt dieser Verordnungen erfahren wir von maßgebender Seite im einzelnen folgendes: Es bleibt grundsätzlich bei den Höchstpreisen sowohl für Brotgetreide als auch für Futtermittel. Die Festsetzung dieser Höchstpreise erfolgt aber erst später, wenn man übersehen kann, welche Entwicklung die Ernte nimmt. Ebenso bleibt es bei der Beschlagnahme für alle diese Gegenstände. Die sämtlichen Verordnungen sind neu durchgearbeitet und möglichst in ein System gebracht worden. Bei Brotgetreide und Futtermitteln unterscheidet sich die neue Verordnung von der früheren dadurch, daß die Beschlagnahme zugunsten der Kommunalverbände erfolgt. Dies war nötig mit Rücksicht darauf, daß in diesem Jahre die ganze Ernte zu bewirtschaften ist, daß die Aussonderungen von Saatgut und dergleichen nicht von einer Zentralbehörde aus erfolgen kann. Die Beschlagnahme durch die Kommunalverbände bedeutet also gewissermaßen eine Entlastung der Kriegsgetreide-Gesellschaft, aber auch auf der anderen Seite ein Entgegenkommen gegen die Produzenten. Im Effekt wird nichts geändert, da für die K. G. sowohl wie für die Reichsgetreidestelle alle Handhaben und Sicherheiten gegeben sind, die eine prompte Ablieferung und angemessene Qualität sicherstellen. Die Beschlagnahme bedeutet überhaupt nicht, daß das Getreide usw. in das Eigentum des Beschlagnehmenden übergeht, sondern vielmehr, daß der Beschlagnehmende die Verpflichtung zur sorgfältigen Verwaltung und Verwahrung übernimmt. Es muß nach wie vor von der K. G. bzw. der Reichsgetreidestelle gekauft bzw. enteignet werden. Dementsprechend regelt sich auch die Abnahme des Getreides nach den Regeln des Kaufs, nach Maßgabe der Qualität und der Berücksichtigung der Höchstpreise.

Organisatorisch ist zu bemerken, daß K. G. und Reichskommissar für die Durchführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 nebst dem diesem beigegebenen Beirat zu einer dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellten Reichsgetreidestelle mit behördlichem Charakter zusammengezogen werden. Alle regiminellen Befugnisse werden wahrgenommen von der ersten geschäftlichen Abteilung dieser Organisation, die gleichzeitig die Grundsätze für die Geschäftsführung der zweiten Abteilung (Kriegsgetreide-Gesellschaft) feststellt. Der ersten Abteilung, die aus einem Direktorium mit ständigen und nichtständigen Mitgliedern besteht, ist ein Kuratorium beigegeben, dem Vertreter der Bundesstaaten sowie Vertreter der Produzenten und Konsumenten angehören. Die zweite Abteilung, der die Abwicklung des gesamten Verkehrs obliegt, wird nach dem Grundsatz einer G. m. b. H. organisiert und verwaltet, d. h. die K. G. übernimmt mit einigen unerheblichen Organisationsveränderungen die Geschäfte der zweiten Abteilung. Die K. G., die gegründet war vom preußischen Staat, den deutschen Städten und einer Anzahl Industrieller, die nach Maßgabe ihrer Beteiligung in drei Gruppen in den Aufsichtsrat gewählt werden, nimmt als Teilhaber das Deutsche Reich in sich auf, das mit dem gleichen Betrage wie der preußische Staat Teilhaber wird. Dadurch entsteht eine vierte Gruppe für den Aufsichtsrat, deren Mitglieder der Reichskanzler ernennt. Auf diese Weise wird es möglich, neben den bisherigen Vertretern des Aufsichtsrates der K. G., des preußischen Staates und der Bundesstaaten, der Industrie und der Städte auch die Landwirte in gleicher Stärke für die Städte in den Aufsichtsrat zu berufen. Im übrigen können die Kommunalverbände wie bisher die Selbstbewirtschaftung ihrer Getreideanteile übernehmen. Die Voraussetzungen, unter denen dies geschehen kann, sind im Gesetz genau festgelegt. Ob sie vorliegen, entscheidet die Landeszentralbehörde. Umgekehrt können die Kommunalverbände auch verlangen, daß die Reichsgetreidestelle die Bewirtschaftung und Finanzierung ihrer Angelegenheiten übernimmt; ebenso können sich mehrere Zentralverbände, wie bisher, zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung zusammenschließen. Endlich können ebenso wie bisher die Bundesstaaten Landesverteilungsstellen einrichten, die in regiminellen Angelegenheiten die Verteilung zwischen der Reichsgetreidestelle und den Kommunalverbänden und den Behörden der Bundesstaaten übernehmen. Die diesbezüglichen Bestimmungen des § 46 der alten Verordnung sind unverändert neu aufgenommen worden. Voraussichtlich werden alle Bundesstaaten, wie es bei der Mehrzahl bereits der Fall ist, derartige Verteilungsstellen einrichten.

Zum Schluß ist noch zu bemerken, daß für Roggen und Weizen das Verfütterungsverbot aufrechterhalten wird, und daß ebenso die Beschlagnahmeverfügung für Hafer und Gerste bestehen bleibt. Neu eingeführt werden soll demnächst eine Reichsfuttermittellstelle, auf die bereits in den einzelnen Verordnungen Bezug genommen wird.